

# Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zwischen Jugendhilferecht und Asylrecht

Marlene Seckler

## Was ist ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling (UMF)

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind Kinder oder Jugendliche nicht deutscher Herkunft unter 18 Jahren. Sie reisen alleine in Deutschland ein und haben hier keine Sorgeberechtigten. Sie verlassen ihr Land, weil sie vor Krieg oder Armut flüchten, ihre Familie dort oder während der Flucht verloren haben oder versuchen, der Rekrutierung durch Milizen oder Extremisten zu entkommen. Manche unbegleiteten Minderjährigen werden auch von ihren Eltern ins Ausland geschickt, weil sie davon ausgehen, dass die Perspektiven dort besser sind als im Heimatland bzw. weil die Kinder ansonsten Not leiden oder ihnen Gefahren für Leib und Leben drohen würden. Oft lasten auf diesen Kindern und Jugendlichen hohe familiäre Erwartungen, einen Arbeitsplatz zu finden und einen Teil des Einkommens an die Familie im Herkunftsland zu senden.

Hauptherkunftsländer der unbegleiteten minderjährigen Asylantragstellerinnen und -steller<sup>1</sup> im Jahr 2013 in Deutschland waren Afghanistan, Somalia, Syrien und Eritrea ([www.proasyl.de](http://www.proasyl.de)). 25 % dieser jungen Menschen sind unter 16 Jahre, die meisten zwischen 16 und 17 Jahre alt.<sup>2</sup> Zwar verlassen einige unbegleitete Minderjährige ihr Land noch als Kinder, aufgrund der langen und gefährlichen Anreise aus ihren Herkunftsländern kommen viele jedoch erst einige Jahre später in Deutschland an. Manche der Kinder und Jugendlichen schaffen es auch gar nicht erst bis nach Europa, andere wiederum werden aus einem der Durchreiseländer außerhalb Europas zurück in ihre Herkunftsländer

abgeschoben. Diejenigen, die nach Europa gelangen, waren auf der Reise meist vielen Gefahren ausgesetzt und sind häufig traumatisiert. Nur wenige der unbegleiteten Minderjährigen kommen mit dem Flugzeug in Deutschland an.<sup>3</sup>

Deutschlandweit hat der Bundesfachverband für Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge für das Jahr 2013 über 5.500 Inobhutnahmen von unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland festgestellt (Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge 2014) [s.a. Beitrag von Espenhorst in dieser Ausgabe, Anm. d. Red.]. Legt man die Zahlen der Inobhutnahmen bei ausländischen Kindern und Jugendlichen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zugrunde, so ergibt sich ein durchschnittlicher Mädchenanteil von 12 % für die Jahre zwischen 2010 und 2013 (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2014). In den letzten Jahren ist ein Anstieg der Einreise durch unbegleitete Kinder und Jugendliche zu verzeichnen.

## Rechtliche Regelungen in Deutschland

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz, zur Aufnahme, zum Zugang zu Bildung sowie Beschäftigung und damit auch zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen ergeben sich aus dem deutschen Sozialgesetzbuch VIII, Grundgesetz und Ausländerrecht, sowie aus Ländererlassen zur Auslegung des Aufenthaltsgesetzes, der EU-Qualifikationsrichtlinie, der EU-Aufnahmerichtlinie, der EU-Verfahrensrichtlinie, der EU-Rückführungsrichtlinie, der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin II) bzw. der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III), der Europäi-

schen Menschenrechtskonvention, der UN-Kinderrechtskonvention und der Genfer Flüchtlingsrechtskonvention.<sup>4</sup>

In Anbetracht der vielfältigen rechtlichen Festlegungen auf internationaler, europäischer, nationaler und zum Teil landesweiter Ebene (z.B. FlüAg, s. Landesregierung Baden-Württemberg 2014) könnte man davon ausgehen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland durchgängig Existenz, Schutz, Aufnahme, (Aus-)Bildung und Perspektive erhalten. Leider ist aber nicht nur die Umsetzung der Rechte für unbegleitete Minderjährige in vielen Regionen in Deutschland ungenügend, sondern sie stehen an der Schnittstelle verschiedener Gesetze, die nur schlecht ineinandergreifen. Ebenso hat die zögerliche Haltung des deutschen Gesetzgebers zu den Rechten für nicht-deutsche Kinder und Jugendliche (u.a. durch die späte Rücknahme der Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention durch Beschluss des Bundeskabinetts am 03.05.2010) zur Rechtsunsicherheit von UMF beigetragen (Cremer 2011: 15). Zwar ist die bundesweite Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention mittlerweile im Koalitionsvertrag festgeschrieben: „Der Schutz von Kindern vor Gewalt, Vernachlässigung und die Weiterentwicklung der Wahrnehmung der Rechte von Kindern (Umsetzung VN-Kinderrechtskonvention) ist ein zentrales Anliegen dieser Koalition. Wir werden jede politische Maßnahme und jedes Gesetz daraufhin überprüfen, ob sie mit den international vereinbarten Kinderrechten im Einklang stehen“ (Bundesregierung 2013: 99). Die Umsetzung in die Praxis lässt allerdings noch auf sich warten.

#### **Altersbestimmung: Jugendliche oder Ausländerinnen und Ausländer?**

Um die Inobhutnahme (Schutz des Kindeswohls) bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen definitiv aussprechen zu können, muss neben dem Fehlen eines Sorgeberechtigten die Minderjährigkeit festgestellt werden. Minderjährig ist ein unbegleiteter

Flüchtling nach deutscher Gesetzgebung, wenn er das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Allerdings gelten in verschiedenen Herkunftsstaaten der unbegleiteten Minderjährigen unterschiedliche Lebensalter als Eintritt ins Erwachsenensein, wie beispielsweise ab 21 Jahren in Ägypten und Kamerun oder ab 20 Jahren in Japan und Tunesien. In diesen Fällen hat nach BGBEG<sup>5</sup> das Heimatrecht Vorrang und die Vormundschaft wie auch die Jugendhilfe für diese Kinder und Jugendlichen sollte bis zum Erreichen der Volljährigkeit gemäß Herkunftsland fortgeführt werden (Hügel 2013: 8 ff.).

Die Entscheidung, die bei der sogenannten Inaugenscheinnahme getroffen wird, ist von enormer Tragweite für den UMF. So lange die oder der Minderjährige auf unter 18 Jahre geschätzt wird, hat sie oder er ein Recht auf eine kind- bzw. jugendgemäße Behandlung einschließlich des Rechts auf Schutz, Aufnahme, (Aus-)Bildung und Persönlichkeitsentwicklung (UN Kinderrechtskonvention Art. 22 ff.). Wird auf der anderen Seite ein Alter von 18 oder mehr Jahren angenommen, unterliegt sie oder er dem Ausländerrecht. In diesem Fall bestehen diese Rechte nicht.

Bundes- wie landesweit gibt es sehr unterschiedliche Praktiken zur Altersbestimmung, da die Verfahrensweise dem jeweilig zuständigen Jugendamt obliegt und keine Standards oder Kriterien festgelegt sind. So beschreibt die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2014: 15) „Das Jugendamt ist nicht verpflichtet, ein Gutachten zur Klärung des Lebensalters einzuholen. Es bedient sich der Beweismittel, die es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhaltes für erforderlich hält.“ Die Entscheidung kann durch einzelne oder mehrere Fachkräfte des Jugendamtes, mit oder ohne Dolmetschende sowie durch medizinische Untersuchungen zur Altersfeststellung getroffen werden. Es gibt allerdings keine verlässliche medizinische Methode, das aktuelle Lebensalter eines Menschen festzustellen (BUMF 2013). Viele Kinder und Jugendliche „wirken“ zudem auf-

grund der einschneidenden Erlebnisse der Reise erwachsener, als sie in Wirklichkeit sind. Der Aspekt des sozialen Alters tritt jedoch im Vergleich zum „offensichtlich“ biologischen Alter bei vielen Altersfestlegungen in den Hintergrund. Eine unabhängige Altersbestimmung, die eine Gremienzusammensetzung mit Expertinnen und Experten außerhalb der Behörde vorsieht, ist nicht festgeschrieben und ein Vergleich der Zahlen vor und nach der Altersbestimmung existiert nicht.

Durch die gestiegenen Fremdunterbringungszahlen sind die Plätze in stationären Einrichtungen und Pflegefamilien ausgelastet (Dittmann/Müller 2013: 263 f.). Die Kommunen haben somit Schwierigkeiten bei steigender Zuwanderung durch unbegleitete Minderjährige der entstehenden Nachfrage gerecht zu werden (s. z. B. Badische Zeitung 2014). Für eine Kommune besteht so im Rahmen der Altersbestimmung theoretisch die Möglichkeit, durch Feststellung der Volljährigkeit im Jugendamt, die Fremdunterbringungszahlen zu senken. Eine Möglichkeit einer neutraleren Altersfeststellung wäre der Einsatz von Entscheidungsgremien von mindestens drei Personen, von denen zwei weder Mitarbeitende der Kommune sind (z. B. unabhängige Kinderpsychologinnen und -psychologen oder Mitarbeitende der Jugendhilfeeinrichtung eines freien Trägers). Zusätzlich ist die Übersetzung durch Dolmetscherinnen und Dolmetscher unbedingt notwendig (Der Paritätische 2014). In vielen Fällen der Praxis scheint ein mehrköpfiges und unabhängiges Gremium allerdings zu aufwändig.

### **Maßnahmen gemäß SGB VIII nach Eintritt in Deutschland**

Vor der Novellierung des SGB VIII im § 42 Abs. 1 Nr. 3 am 1. Oktober 2005 war die Inobhutnahme eines ausländischen Kindes oder Jugendlichen bei Kindeswohlgefährdung nicht bedingungslos vorgesehen. In den meisten Bundesländern wurden minderjährige Flüchtlinge ab dem 16. Lebensjahr nicht in Einrich-

tungen der Jugendhilfe, sondern in die zuständige Gemeinschaftsunterkunft verbracht. Diese Praxis gehört noch nicht überall in Deutschland der Vergangenheit an. Seit der Änderung durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) wird bei Einreise eines ausländischen Kindes oder Jugendlichen das Fehlen von Sorgeberechtigten unterstellt und somit eine Kindeswohlgefährdung angenommen. Demnach muss für ein Kind oder einen minderjährigen Jugendlichen, der sich ohne Sorgeberechtigte in Deutschland aufhält, vom zuständigen Jugendamt ein Verfahren zum Erlass einer Inobhutnahmeverfügung eingeleitet werden (Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen/Ministerium für Familie, Kinder, Jugend und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen 2013). Sofern Minderjährigkeit vorliegt oder durch Altersbestimmung festgestellt wird, ist außerdem unverzüglich ein Vormund zu bestellen. Nicht überall in der Bundesrepublik wird das Jugendhilferecht für unbegleitete Minderjährige wie beschrieben umgesetzt. So gibt es Berichte, dass in einigen Bundesländern auch unbegleitete Minderjährige zwischen 16 und 17 Jahren in Gemeinschaftsunterkünften oder Containern ohne jugendgerechte Betreuung leben (s. z. B. Süddeutsche.de 2013; Hamburger Abendblatt 2013), die umso notwendiger wäre, da die Biographien minderjähriger Flüchtlinge Brüche und außergewöhnliche Belastungen vorweisen. Dagegen hat bei anderen Jugendämtern mittlerweile ein Umdenken stattgefunden. Dort belässt man unbegleitete Jugendliche – soweit der Hilfebedarf es erfordert – auch bis zum 21. Lebensjahr in der Jugendhilfe nach § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung). Im Vergleich dazu verlassen nach den Daten von Eurostat junge Menschen, die in ihren Familien aufwachsen, ihr Elternhaus im Schnitt erst mit 23 Jahren (Frauen) bzw. mit 25 Jahren (Männer) (Eurostat 2009: 29). Die Kosten für Jugendhilfeleistungen werden der Kommune in der Regel vom jeweiligen

Bundesland erstattet (SGB VIII § 89 d). Dies gilt nicht nur für den § 42 SGB VIII, sondern auch für die Inanspruchnahme von Jugendhilfe bei jungen Volljährigen gemäß § 41 SGB VIII. Koordiniert wird die Kostenerstattung durch das Bundesverwaltungsamt in Berlin über den Königsteiner Schlüssel. An der Bundesgrenze gelegene Bundesländer haben naturgemäß einen höheren Zuzug von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Hier regelt das Bundesverwaltungsamt die Zuständigkeit und damit die Kostenübernahme. Dies hat allerdings zur Folge, dass Bundesländer mit niedrigeren Lebenshaltungskosten und geringeren Personalkosten die hohen Entgeltsätze für Jugendhilfe in Baden-Württemberg und Bayern monieren.

### **Recht auf Schule, Bildung und Ausbildung**

Eine große Schwierigkeit stellt bei den Jugendlichen über 16 Jahren der Zugang zu Bildung dar. Die Schulpflicht gilt in fast allen Bundesländern bis zum 16. Lebensjahr, danach folgt meist eine Berufsschulpflicht bis zum 18. Lebensjahr. Während bis zu 16-jährige Kinder und Jugendliche deshalb noch eingeschult werden können, besteht danach kein Recht mehr auf Beschulung in den Regelschulen. An den Berufsschulen und an anderen weiterführenden Schulen existiert jedoch meist kein Deutschunterricht für ausländische Schülerinnen und Schüler (Struck/Löhlein 2013: 6). Der Umgang mit dieser Situation ist aber bundes- und landesweit sehr unterschiedlich und hängt unter anderem stark vom Angebot der Bildungseinrichtungen vor Ort ab. In ländlicheren Gegenden gibt es weniger Angebote, als in urbanen Räumen.

Für unbegleitete Minderjährige kann dies erhebliche Auswirkungen haben, wenn sich kein Sprachkursträger findet, der sie kostenfrei in Deutsch unterrichten kann. Und auch wenn dies gelingt, fehlt häufig eine Einrichtung, die ihr Recht auf Bildung einlöst. Die Folge ist oft ein unstrukturierter Tagesablauf und ein Mangel an Perspektiven. In glückli-

chen Fällen kommen die Jugendlichen jedoch nach dem Deutschkurs in weiterführenden Schulen und anderen Bildungseinrichtungen unter. Bemerkenswert ist hier auch die Kreativität und das Engagement von einigen Fachkräften der Jugendhilfe oder Vormündern, die mit großem zeitlichem Einsatz versuchen, die Jugendlichen in einen Sprachkurs und anschließend in eine Bildungseinrichtung zu vermitteln. Hier spielen persönliche Motivation und die Qualität der örtlichen Vernetzung eine maßgebliche Rolle. Für den minderjährigen Flüchtling sind solche positiven, aber häufig noch sehr von Einzelpersonen abhängigen Voraussetzungen ausschlaggebend für seine zukünftige Entwicklung.

### **Ausländerrecht konterkariert Jugendhilfe**

Trotz der Novellierung des Jugendhilferechts zugunsten ausländischer unbegleiteter Minderjähriger im Jahr 2005 stehen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, besonders im Alter zwischen 16 und 17 Jahren, noch immer zwischen Ausländerrecht und Jugendhilfe. Dies wird an einigen Beispielen deutlich.

#### **Asylmündigkeit**

Ein gewichtiger Hintergrund ist die Asylmündigkeit ab dem 16. Lebensjahr. Ab diesem Alter kann ein Jugendlicher eigenständig und ohne Beistand einen Asylantrag stellen. Problematisch sind hier allerdings mangelnde Beratungsmöglichkeiten, ob ein Asylverfahren sinnvoll wäre, und die sprachlichen Barrieren. Damit werden UMF in diesem Bereich wie Erwachsene behandelt, auch wenn sie in anderen Bereichen (z. B. Geschäftsfähigkeit) als Jugendliche gelten. Der Koalitionsvertrag der jetzigen Regierung sieht die Anhebung der Asylmündigkeit auf 18 Jahre zwar vor, hat diese jedoch noch nicht umgesetzt.

#### **Ausländerrecht vor Jugendhilferecht**

Trotz der Novellierung des SGB VIII mit dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK § 42 Abs. 1 Nr. 3) gelten unbegleitete minderjährige Flüchtlinge heute noch

in erster Linie als Ausländerinnen bzw. Ausländer und nicht als Kinder und Jugendliche. Allein diese Unterscheidung liefert die Grundlage zur Ungleichbehandlung. So werden unbegleitete Minderjährige ab dem 16. Lebensjahr in einigen Bundesländern nach wie vor ohne jugendgerechte Betreuung in der zuständigen örtlichen Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge untergebracht oder nach dem Königsteiner Schlüssel für Asylantragstellerinnen und -steller innerhalb eines Bundeslandes verteilt. Auf die Hilfebedarfe des Kindes oder Jugendlichen und sein Recht auf Hilfe zur Erziehung wird hier in vielen Bundesländern noch keine Rücksicht genommen. Einige Bundesländer, wie beispielsweise Baden-Württemberg oder Nordrhein-Westfalen, haben allerdings die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften als Antwort auf die Novellierung des SGB VIII landesrechtlich unterbunden.

#### Duldung

Als Ausländerin bzw. Ausländer ist zudem die Festlegung des aufenthaltsrechtlichen Status notwendig. Die drei häufigsten Arten der Legalisierung des Aufenthalts sind die Aufenthaltsgestattung (wenn ein Asylantrag gestellt wurde), die Duldung für so genannte „illegal Eingereiste“ (wenn kein Asylantrag gestellt wurde) und die Duldung, wenn der Asylantrag unanfechtbar abgelehnt wurde. Je nach Herkunftsland variieren die Anerkennungsquoten bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Bei den 16- und 17-Jährigen liegen die Quoten für Afghanistan bei 47 %, für Somalia bei 7 %, für Syrien bei 60 % und für Eritrea bei 9 %. Von den unter 16-Jährigen aus Afghanistan werden 25 %, aus Somalia 8 %, aus Syrien 61 % und aus Eritrea 6 % anerkannt. Die Gesamtanerkennungsquote für 2013 liegt bei 23 % aller minderjährigen Asylantragstellerinnen und Antragsteller. Die restlichen 77 % erhalten eine sogenannte Duldung, keine Aufenthaltserlaubnis (Zahlen nach [www.proasyl.de](http://www.proasyl.de)). Die

Duldung bezeichnet nur die „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ nach § 60a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz und kann je nach Ermessensspielraum der Ausländerbehörde auf bis zu zwölf Monate befristet werden. In der Regel sind diese bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auf zwei bis sechs Monate befristet. Dieses Vorgehen mag zwar der amtlichen Kontrolle oder Abschreckung dienen. Da Minderjährige bis zur Volljährigkeit nicht abgeschoben werden können, mutet dieses Verfahren jedoch sehr restriktiv an, hat vor allem negative Auswirkungen auf die Stabilisierung der Persönlichkeitsentwicklung der Minderjährigen und generiert einen großen Verwaltungsaufwand für die Behörden. Bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz lehnen viele Firmen und Unternehmen die Übernahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ab, da ihnen der unsichere Aufenthalt einer Duldung die Planungssicherheit nimmt.

#### Residenzpflicht

Eine weitere Einschränkung, die das Ausländerrecht nicht nur bei Erwachsenen, sondern auch bei unbegleiteten Minderjährigen vorsieht, ist die Residenzpflicht. Bei Kindern und Jugendlichen, die einen Asylantrag gestellt und damit eine Aufenthaltsgestattung erhalten haben, regelt dies § 56 Asylverfahrensgesetz. Bei geduldeten Minderjährigen ist die gesetzliche Quelle § 61 Aufenthaltsgesetz. Die Residenzpflicht legt die Beschränkung der Bewegungsfreiheit von Ausländern auf den Bezirk der Ausländerbehörde fest. Zwar wurde die Residenzpflicht in einigen Bundesländern mittlerweile gelockert, indem der Bewegungsradius auf die Landesgrenzen erweitert wurde. In vielen Fällen gilt dies allerdings nur für eine Teilgruppe der Betroffenen, wie z. B. die Asylbewerberinnen und -bewerber, nicht aber für die Geduldeten (Pro Asyl 2014). Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge kann dies zur Folge haben, dass sie beispielsweise mit ihrer Fußballmannschaft weder ein Auswärtsspiel, noch die notwendige Trauma-Ber-

handlung beim nächsten Psychosozialen Dienst wahrnehmen können, da sie in einen anderen Bezirk der Ausländerbehörde reisen müssten. Ein Verstoß gegen die Residenzpflicht wird sanktioniert und kann bei Wiederholung zu einer bis zu einjährigen Freiheitsstrafe führen. Ältere Minderjährige trifft diese Regelung besonders hart, wenn sie einen Ausbildungsplatz gefunden haben, aber dieser sich in einem anderen Bezirk der Ausländerbehörden befindet.

#### Sprachkurse

Des Weiteren haben Flüchtlinge und damit auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge grundsätzlich keinen Zugang zu den Integrationskursen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Eine Eigenfinanzierung der Sprachkurse ist in diesem Alter meist nicht möglich, zumal gerade Jugendliche mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung meist nur eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben oder ihnen der Zugang durch Arbeitsverbote gänzlich unmöglich gemacht wird (Struck/Löhlein 2013: 6).

#### Fazit und Lösungsvorschläge

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge finden sich, besonders im Alter zwischen 16 und 17 Jahren, im Spannungsfeld zwischen SGB VIII und Ausländerrecht. Das Jugendhilfe-recht erfüllt den Anspruch der UN-Kinderrechtskonvention, das Ausländerrecht und dessen Umsetzungspraxis konterkariert jedoch weiterhin die Rechtsumsetzung des Jugendhilfegesetzes. So kompliziert diese Situation scheinen mag, die Lösungsmöglichkeiten sind vergleichsweise einfach.

Bei der Altersbestimmung sollte ein unabhängiges, mindestens dreiköpfiges Gremium von Fachleuten das Alter des Kindes oder Jugendlichen festsetzen [s.a. Becker in dieser Ausgabe, Anm. d. Red.]. Die Novellierung des SGB VIII §42 (KICK) regelt in Absatz 1 Nr. 3 die Inobhutnahme für ausländische Kinder oder Jugendliche, die unbegleitet und ohne Erziehungsberechtigte nach Deutschland

kommen. Diese Regelung muss deutschlandweit und flächendeckend umgesetzt werden. Aufgrund der oftmals schwierigen Biografien sollte bei jedem einzelnen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling regelhaft vor Eintritt der Volljährigkeit geprüft werden, ob eine Fortsetzung der Jugendhilfe über ein Alter von 18 Jahren hinaus nach § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung) in Frage kommt, da zum einen viele Traumatisierungen erst stark zeitverzögert auftreten und die Unbegleiteten dann besondere Unterstützung brauchen und zum anderen, da Schul- und Ausbildungskarrieren mit der Vollendung der Volljährigkeit ansonsten mitunter abgebrochen werden müssen.

Die Rücknahme des Vorbehaltes erfordert von der Bundesregierung die konsequente Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen der Jugendhilfe bei unbegleitet eingereisten minderjährigen Flüchtlingen. Um die UN-Kinderrechtskonvention für ausländische Kinder und Jugendliche in Deutschland umzusetzen, müssen die dazu in Widerspruch stehenden ausländerrechtlichen Bestimmungen vermindert bzw. ausgeräumt werden. Dazu gehören die Anhebung der Asylmündigkeit, die Abschaffung der Duldung zugunsten eines richtigen Aufenthalts und die Aufhebung der Residenzpflicht für unbegleitete Minderjährige. Die einfachste Lösung wäre die Einführung einer Aufenthaltserlaubnis bis zur Beendigung der Schul- und Ausbildung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Dies würde zudem zu einer Entlastung von Behörden und Gerichten führen. Gleichzeitig erhielten UMF eine Chance auf die Entwicklung einer Zukunftsperspektive und die volle Entfaltung ihrer Rechte als Kinder oder Jugendliche.

#### Anmerkungen

- 1 Daten zu den Herkunftsländern werden nur bei UMF erhoben, die einen Asylantrag gestellt haben. Schätzungen zufolge leben in der Bundesrepublik genauso viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die keinen Asylantrag gestellt haben.
- 2 In Baden-Württemberg werden für das Jahr 2013

- 517 Inobhutnahmen angegeben. Im Südosten beläuft sich die Zahl der über 16-Jährigen unbegleiteten Minderjährigen sogar auf 75 % (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2014).
- 3 Eine anschauliche Schilderung eines Reisewegs findet sich z. B. bei Geda 2011.
- 4 Für die Zusammenstellung der rechtlichen Grundlagen dankt die Autorin Volker Maria Hügel von der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V.
- 5 BGBEG Art. 7 und 24 vgl. OLG München, 31. Zivilsenatsbeschluss vom 08.06.2009.

## Literatur

- Badische Zeitung (2014): Kreis fühlt sich im Stich gelassen. Ausgabe vom 12.02.2014. <http://www.badische-zeitung.de/ortenaukreis/kreis-fuehlt-sich-im-stich-gelassen—80640462.html> (25.08.2014)
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2014): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. [http://www.bagljae.de/downloads/118\\_handlungsempfehlungen-umf\\_2014.pdf](http://www.bagljae.de/downloads/118_handlungsempfehlungen-umf_2014.pdf) (25.08.2014)
- Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2014): 5.548 UMF im Jahr 2013 in Obhut genommen. Pressemitteilung vom 24.07.2014. <http://www.b-umf.de/> (25.08.2014).
- Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2013): Gutachten zu medizinischen Methoden der Altersfestsetzung. In Auftrag gegeben vom UNHCR Wien. <http://www.b-umf.de/de/themen/altersfestsetzung> (13.08.2014).
- Bundesregierung (2013): Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD: Deutschlands Zukunft gestalten. 18. Legislaturperiode, Berlin.
- Cremer, Dr. Hendrik (2011): Die UN-Kinderrechtskonvention. Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte. Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin.
- Dittmann, Eva/Müller, Heinz: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe. Fachlich-konzeptionelle Anforderungen und Entwicklungsperspektiven. In: Forum Erziehungshilfen 5/2013, Weinheim.
- Eurostat (2009): Youth in Europe. A statistical portrait. (25.08.2014).
- Geda, Fabio (2011): Im Meer schwimmen Krokodile. Eine wahre Geschichte. München.
- Hamburger Abendblatt (2013): Minderjährige Flüchtlinge beziehen Container in Bergedorf. <http://www.abendblatt.de/hamburg/bergedorf/article120807813/Minderjaehrige-Fluechtlinge-beziehen-Container-in-Bergedorf.html> (25.08.2014)
- Hügel, Volker Maria (2013): Impulsreferat. Ausländerrechtliche Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Vortrag anlässlich des Fachtages des Paritätischen Baden-Württemberg: Kinder in Zukunftslosigkeit? vom 04.11.2013 in Stuttgart.
- Landesregierung Baden-Württemberg (2014): Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen Baden-Württemberg (Flüchtlingsaufnahmegesetz- FlüAg) (13.08.2014).
- Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen/Ministerium für Familie, Kinder, Jugend und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2013): Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen. <http://www.mfkjks.vnrw.de> (12.08.2014).
- Pro Asyl (2014): Residenzpflicht – Bundesweite Übersicht. <http://www.proasyl.de/de/themen/basics/basiswissen/rechte-der-fluechtlinge/bewegungsfreiheit/residenzpflicht/> (12.08.2014)
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2014): Kinder- und Jugendhilfestatistik. [http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Gesundh-SozRecht/Landesdaten/Jugendhilfe/KJH\\_Inobhutnahmen.asp](http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Gesundh-SozRecht/Landesdaten/Jugendhilfe/KJH_Inobhutnahmen.asp) (25.08.2014)
- Struck, Norbert/Löhlein, Harald (2013): Kernforderungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zu Handlungserfordernissen für Flüchtlingskinder in Deutschland. Der Paritätische Gesamtverband, Berlin. [www.der-paritaetische.de](http://www.der-paritaetische.de) (25.08.2014).
- Süddeutsche.de (29.08.2013): Neue Unterkünfte für junge Flüchtlinge. Beitrag von Sven Loerzer und Stefan Mühleisen. <http://www.sueddeutsche.de/bayern/asylpolitik-in-bayern-neue-unterkuenfte-fuer-junge-fluechtlinge-1.1757172> (25.08.2013)

*Marlene Seckler M.A.*, Politologin, Diversity Trainerin und Fachreferentin für Migration beim Paritätischen Baden-Württemberg, Hauptstr. 28, 70563 Stuttgart